

(7) Beanstandungen der Maß- und Fertigungsmuster sind vom Lieferer an den Druckgießformen, Bearbeitungswerkzeugen und Vorrichtungen richtigzustellen und neue Muster zu liefern. Sind Musterbeanstandungen vom Lieferer zu vertreten, so gehen die Änderungen zu seinen Lasten, sind sie vom Verbraucher zu vertreten, so hat er die Kosten der Änderung zu tragen.

§ 29

Die Rechnung für die Form ist zum Zeitpunkt der Lieferung der Maßmuster zu erteilen. Im vereinbarten Preis für Druckgießformen ist die Lieferung von 6 Maßmustern und 4 Fertigungsmustern aus der Form je Teil eingeschlossen.

Walzen und Kolben

§ 30

(1) Der Verbraucher hat dem Lieferer zu nennen:

- a) Verwendungszweck (Walzstraße und Gerüst),
- b) Grad der Bearbeitung und Bearbeitungstoleranzen,
- c) technische Bedingungen, z. B. Schrecktiefe und Härte der Ballenoberfläche, Zugfestigkeit bei Stahlgußwalzen.

(2) Mit jeder Bestellung, für die beim Lieferer noch keine Zeichnungen vorliegen, sind Fertigteilzeichnungen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Aus der Zeichnung müssen die Bearbeitungstoleranzen ersichtlich sein. Bei vorkalibriert zu gießenden Walzen ist die Lage aller Arbeits- und Fertigkaliber gesondert anzugeben. Zu bearbeitende Walzen bzw. Kolben werden nach den in der Zeichnung des Verbrauchers angegebenen Maßen und Angaben ausgeführt. Bei Nichtübereinstimmung der Daten der Zeichnung mit den vertraglichen Vereinbarungen gilt der Vertrag.

§ 31

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Walzenschlitten oder Kisten als Leihverpackung. Der Abnutzungsbetrag bei Walzenschlitten aus Metall beträgt V_{20} des Beschaffungswertes der Leihverpackung.

§ 32

Auf Vereinbarung ist der Verbraucher nach Abwurf der gußeisernen Rieht- und Profilwalzen verpflichtet, ein ausgefülltes Exemplar des Walzenpasses an den Lieferer zurückzusenden.

§ 33

Die Mängelanzeige soll folgende Angaben enthalten:

- a) Herstellungsnummer der Walze bzw. des Kolbens,
- b) Tag des Einbaues,
- c) die bis zum Erkennen des Mangels gewalzte Tonnage oder Laufzeit in Stunden,
- d) Anwärmezeit der Walze,
- e) Zahl der Abdrehungen und jetziger Durchmesser,
- f) Höhenabnahme des Walzgutes in Millimetern bzw. Prozenten,
- g) Werkstoffqualität des Walzgutes.

§ 34

Beanstandete Walzen bzw. Kolben sind durch den Verbraucher sofort außer Betrieb zu setzen und zur Verfügung des Lieferers zu halten. Der Teil des Walzgutes, der sich zum Zeitpunkt des Bruches zwischen den Arbeitsflächen der Walzen befand, ist sicherzustellen. Bei gebrochenen Walzen, deren Arbeitsballen nicht mit Wasser berieselt werden, müssen die Bruchstellen so

abgedeckt werden, daß keine Veränderung des Bruchbildes eintritt. Die Walzen bzw. Kolben sind auf Verlangen des Lieferers zur Untersuchung zurückzusenden. Zur vollständigen Beurteilung der Mängelanzeige ist der Lieferer berechtigt, Einsicht in alle erforderlichen betrieblichen Unterlagen zu nehmen. Eine Verschrottung darf erst nach Abschluß der Reklamation oder nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 65 des Vertragsgesetzes erfolgen.

§ 35

Im Gewährleistungsfalle wird bei nicht nachbesserungsfähigen Walzen eine Ersatzwalze geliefert oder Kaufpreisgutschrift erteilt. Soweit eine Walzleistung von mehr als 10 % zur Durchschnittswalzleistung der entsprechenden Walze beim Verbraucher erreicht wurde, erfolgt Kaufpreisminderung.

§ 36

Die Gewährleistungsfrist für verborgene Mängel bei gußeisernen Rieht- und Profilwalzen beträgt 12 Monate seit dem Tag der Entgegennahme.

Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate.

Vom 11. Mai 1963

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Dolmetscher und Übersetzer für die Übertragung aus einer Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt werden für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom Minister der Justiz bestellt.

(2) Die Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik; sie kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden.

(3) Personen, die nicht als Dolmetscher oder Übersetzer vom Minister der Justiz bestellt worden sind, dürfen von den Gerichten und Staatlichen Notariaten nur dann herangezogen werden, wenn für die betreffende Sprache Dolmetscher oder Übersetzer noch nicht bestellt worden sind oder die Heranziehung eines bestellten Dolmetschers erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

§ 2

(1) Personen, die sich um die Bestellung als Dolmetscher oder Übersetzer bewerben, haben in dem Gesuch die Fremdsprache, für die sie zum Dolmetscher oder Übersetzer bestellt zu werden wünschen, anzugeben und ihre Sprachkenntnisse durch Zeugnisse nachzuweisen.

(2) Die Gesuche sind schriftlich beim Ministerium der Justiz einzureichen.

§ 3

(1) Jeder Bewerber, der seine Befähigung als Dolmetscher oder Übersetzer nicht durch ein Zeugnis des Dolmetscherinstituts der Karl-Marx-Universität in Leipzig, eines anderen staatlichen Dolmetscherinstituts oder durch ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachweisen kann, hat vor dem Dolmetscherinstitut der Karl-Marx-Universität eine Prüfung abzugeben, die eine schriftliche Hausarbeit, 2 Klausurarbeiten und eine mündliche Prüfung umfaßt. Der Minister der